

Gesetzesantrag

des Landes Brandenburg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einspeisung
von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz
(Stromeinspeisungsgesetz)**A. Zielsetzung**

Das Stromeinspeisungsgesetz regelt die Abnahme und die Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien durch öffentliche Energieversorgungsunternehmen. Der Bundesrat begrüßte die Verabschiedung dieses Gesetzes, bedauerte jedoch gleichzeitig, daß dieses Gesetz Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), betrieben mit fossilen Energieträgern, nicht erfaßt. Die Bundesregierung wurde zu einer Novellierung des Gesetzes mit dem Ziel der Abnahme und Vergütung von KWK-Strom aufgefordert. Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung ergeben durch die gleichzeitige Erzeugung von elektrischer und thermischer Energie gegenüber getrennt ablaufenden Prozessen zur Erzeugung von Elektro- und Wärmeenergie eine bedeutend höhere Energieausnutzung. Damit einher gehen bedeutende Reduzierungen umweltschädigender Emissionen.

Das bisher für die Vergütung von Überschußstrom aus KWK-Anlagen angewandte Modell, die Verbändevereinbarung, erweist sich insbesondere für Anlagen der kleineren Leistungsklassen (ab ca. 100 KW bis 5 MW) als Hemmnis für den Einsatz der KWK.

Mit der angestrebten Novellierung des Einspeisungsgesetzes soll diesen Anlagen der Marktzutritt und eine dem Wert des eingespeisten Stromes entsprechende Vergütung gewährleistet werden. Eine Subventionierung des eingespeisten Stromes und damit eine Erhöhung des Strompreisniveaus soll vermieden werden.

...

B. Lösung

Durch die Einbeziehung der KWK-Anlagen in das Stromeinspeisungsgesetz wird die Abnahme und Vergütung des in diesen Anlagen erzeugten Stromes gesetzlich geregelt.

Gleichzeitig wird damit ein bevorrechtigter Netzzugang für KWK-Anlagen geschaffen. Dieses Vorrecht wird durch die Leistungsbegrenzung auf 5 MW auf Anlagen begrenzt, bei denen eine marktgerechte Vergütung auf Schwierigkeiten stößt. Der Ausschluß von Anlagen, deren Summe aus erzeugter elektrischer und genutzter thermischer Energie an der Anlage geringer als 70 vom Hundert des gesamten jährlichen Energieeinsatzes ist, vermeidet den Mißbrauch der Vergütungsregelung zu uneffektiver Stromproduktion in einer KWK-Anlage.

Den aufnehmenden EVU's wird die Möglichkeit gegeben, eine Staffelung der Vergütung nach Zeitintervallen und Spannungsebenen entsprechend ihren Lasterfordernissen vorzunehmen. Damit kann ein Anreiz gegeben werden, Strom aus KWK-Anlagen entsprechend den Lasterfordernissen zu produzieren.

Das zeitlich gewichtete Mittel der Vergütungssätze auf der jeweiligen Spannungsebene beträgt mindestens 70 vom Hundert des Durchschnittserlöses aus der Stromabgabe des aufnehmenden EVU an alle Kunden auf der jeweiligen Spannungsebene. Damit sollen im allgemeinen marktgerechte Preise gewährleistet werden. Da diese Regelung nicht überall zwingend zu solchen Preisen führt, kann die für die Stromtarife zuständige Behörde nach Darlegung eines Anbieters oder Abnehmers von KWK-Strom nach diesem Gesetz und nach entsprechender Prüfung andere mittlere Vergütungssätze festlegen. Den unterschiedlichen Stromgestehungs- bzw. -bezugskosten der EVU wird dadurch Rechnung getragen, daß die Vergütungsregelung auf das jeweils aufnehmende EVU abgestellt wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Beim Bund bzw. für die Länder- und Kommunalhaushalte entstehen keine Kosten. Für die Verbraucher werden keine Strompreiserhöhungen auftreten.

22.03.93

Wi - U

Gesetzesantrag

des Landes Brandenburg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einspeisung
von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz
(Stromeinspeisungsgesetz)

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BRANDENBURG

Potsdam, den 8. März 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Oskar Lafontaine
Ministerpräsident des Saarlandes

Sehr geehrter Herr Präsident,

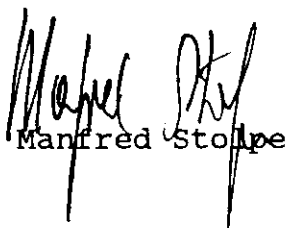
die Landesregierung Brandenburg hat beschlossen, dem Bundesrat den als
Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffent-
liche Netz (Stromeinspeisungsgesetz)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag
gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen


Manfred Stolpe

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz)

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Stromeinspeisungsgesetz vom 7. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2633) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefaßt:

"Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien sowie aus mit fossilen Energieträgern betriebenen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz)".

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Forstwirtschaft" die Worte "sowie aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen" eingefügt.
- b) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort "Klärgasanlagen" die Worte "sowie aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen" eingefügt. Das Wort "sowie" wird durch ein Komma ersetzt.
- c) In Satz 2 Nr. 2 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.

d) Nach Satz 2 Nr. 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

"3. aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, deren Summe aus erzeugter elektrischer und genutzter thermischer Energie an der Anlage weniger als 70 vom Hundert des gesamten jährlichen Energieeinsatzes beträgt."

3. § 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 2

Abnahmepflicht

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, den nach § 1 erzeugten Strom abzunehmen und den eingespeisten Strom nach § 3 zu vergüten."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Der nach Absatz 1 und 2 maßgebliche Durchschnittserlös ist der in der amtlichen Statistik des Bundes jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Wert ohne Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz und Umsatzsteuer."

b) Nach Absatz 3 werden die folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

"(4) Die Vergütung für in Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen erzeugten Strom kann vom abnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach Zeitintervallen und Spannungsebenen (Hoch-, Mittel- und Niederspannung) entsprechend seinen Lasterfordernissen gestaffelt werden. Die zeitliche Staffelung ist so zu bemessen, daß das zeitlich gewichtete Mittel der Vergütungssätze auf der jeweiligen Spannungsebene mindestens 70 vom Hundert des Durchschnittserlöses des letztmöglichen Kalenderjahres aus der Stromabgabe des abnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmens an alle Kunden auf der jeweiligen Spannungsebene beträgt.

(5) Bei der Berechnung der nach Pfennigen je Kilowattstunde anzugebenden Vergütung nach Absatz 1, 2 und 4 ist auf zwei Stellen hinter dem Komma zu runden."

5. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

"§ 4a

Preisprüfung

- (1) Hinsichtlich des aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen erzeugten Stroms hat dieses Gesetz ausschließlich zum Ziel, marktgerechte Einspeisevergütungen zu sichern.
- (2) Wenn ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder ein Einspeiser der für die Stromtarife zuständigen Behörde darlegt, daß in einem Versorgungsgebiet die Vergütung nach § 3 Abs. 4 diesem Zweck nicht gerecht wird, so kann die Behörde eine Überprüfung durchführen und gegebenenfalls einen marktgerechten Preis festsetzen. Dazu kann sie von den Versorgungsunternehmen sowie von den Einspeisern die Auskünfte und Belege verlangen, die zur Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes erforderlich sind."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A - Allgemeines

In seiner 622. Sitzung am 12. Oktober 1990 begrüßte der Bundesrat das Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz). Mit diesem Gesetz wurde den oberhalb der Wirtschaftlichkeitsgrenzen auf Basis erneuerbarer Energien arbeitenden Energieerzeugungsanlagen der gesetzlich geregelte Marktzutritt ermöglicht. Dies geschah im Sinne einer in die Zukunft weisenden rationellen Energieverwendung. Der Bundesrat bedauerte jedoch, "daß der Anwendungsbereich des Gesetzes aus Gründen eines wirksamen Klimaschutzes und der Ressourcenschonung nicht auch die Abnahme und Vergütung von Strom aus Anlagen, die in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden, erfaßt. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, in der nächsten Legislaturperiode auf eine entsprechende Novellierung des Gesetzes hinzuwirken." (Drucksache 660/90). Ein entsprechender Novellierungsentwurf der Bundesregierung liegt bisher nicht vor, lediglich eine Überprüfung der Wirksamkeit des Stromeinspeisungsgesetzes zum Ende der laufenden Legislaturperiode ist vorgesehen.

Die Technologie der Kraft-Wärme-Kopplung ist technisch ausgereift und wirtschaftlich. Bei entsprechender Fahrweise der Anlagen ist eine höchstmögliche Ausnutzung des Primärenergieträgers gegeben. Damit wird einerseits ein effektiver Beitrag zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen erbracht, andererseits wird mehr Wettbewerb in der Stromwirtschaft möglich.

Daher wird vorgeschlagen, in das Stromeinspeisungsgesetz die Verpflichtung zur Abnahme und Vergütung von in Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen erzeugten Strom, betrieben mit fossilen Energieträgern, durch die öffentlichen Energieversorger aufzunehmen.

B - Zu den einzelnen Vorschriften

zu Artikel 1

1. Zu Nummer 1:

Die Bezeichnung des Gesetzes wird dem erweiterten Anwendungsbereich angepaßt.

2. Zu Nummer 2:

Die Einfügungen in den Sätzen 1 und 2 bringen den erweiterten Anwendungsbereich zum Ausdruck.

Die an Satz 2 angefügte Nummer 3 stellt eine Ausschlußklausel dar, mit der ein Mißbrauch der Einspeiseregeln dahingehend vermieden werden soll, daß Stromproduktion ohne Nutzung der Wärme erfolgt.

3. Zu Nummer 3:

Die Neufassung des § 2 ist aufgrund des erweiterten Anwendungsbereiches erforderlich. Es wird allgemein die Abnahmepflicht des nach § 1 erzeugten Stromes zum Ausdruck gebracht.

4. Zu Nummer 4:

Der Absatz 3 wird gekürzt, weil die Berechnung der Vergütung nach Pfennigen je Kilowattstunde und Rundung auf zwei Stellen hinter dem Komma auch auf die gesondert zu ermittelnde Vergütung des in Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen erzeugten Stromes bezogen werden soll.

Die Vorschrift zur gesonderten Ermittlung der Vergütung des in Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen erzeugten Stromes enthält Absatz 4. Mit dieser Vorschrift soll ein marktgerechter Preis für den eingespeisten Strom erzielt werden. Die Möglichkeit der Staffelung nach Zeitintervallen und Spannungsebenen entsprechend den Lasterfordernissen des aufnehmenden Energieversorgungsunternehmens ermöglicht eine variable Vergütung. Dies kommt darin zum Ausdruck, daß bei Bandeinspeisung mindestens 70 vom Hundert des Durchschnittserlöses aus der Stromabgabe des abnehmenden Energieversorgungsunternehmens an alle Kunden auf der jeweiligen Spannungsebene zu zahlen sind. Nur zeitweilige Einspeisungen in der Hoch- oder Niedertarifzeit werden entsprechend der Wichtung höher bzw. niedriger bewertet.

Die Festlegung auf das letztmögliche Kalenderjahr soll eine ständig aktuelle Vergütung gewährleisten.

Absatz 5 regelt, daß bei der Berechnung der Vergütung des eingespeisten Stromes aus erneuerbaren Energien sowie aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen in Pfennigen je Kilowattstunde auf zwei Stellen hinter dem Komma zu runden ist.

5. Zu Nummer 5:

Mit § 4a wird die Möglichkeit geschaffen, in Streitfällen staatlicherseits einzugreifen und dem Ziel des Gesetzes, marktgerechte Einspeisevergütungen zu sichern, gerecht zu werden. Als zuständige Behörde kann auch die Landeskartellbehörde auftreten.

Zu Artikel 2

Die Regelung enthält die übliche Inkraftsetzungsklausel.